

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Berufung auf die Schiedsklausel: Die beigebrachten Nachweise belegten voll und ganz, dass ihre Arbeitnehmer mit dem Projekt „FIREROB“ beschäftigt worden seien. An keiner Stelle des Audit-Berichts sei dargelegt, dass ihr Personal das im Rahmen des Vertrags „FIREROB“ durchzuführende Projekt nicht durchgeführt habe oder dass sie falsche Angaben gemacht habe. Sie habe sich verpflichtet, Personal für 12,2 Personenmonate zu stellen, und habe insgesamt 21,92 Personenmonate gestellt, ohne eine Änderung des vereinbarten Finanzplans zu verlangen.
2. Rechtsmissbrauch: Es sei unverhältnismäßig und verstoße gegen den Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben, wenn die Kommission von ihr einen Betrag von 64 574,73 Euro, d. h. einen Betrag, der fünf Mal höher als der ihr gewährte unmittelbare Zuschuss (13 474,00 Euro) sei, für ein Projekt zurückfordere, das sie auf die bestmögliche Art und Weise durchgeführt habe.
3. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes: Das ihr zustehende Recht, ihre berechtigten Einwände unmittelbar an den von der Kommission bestimmten Prüfer zu richten und auf die nicht haltbaren Argumente des Verfassers des Entwurfs des Audit-Berichts einzugehen, sei ihr verweigert worden.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Klausel II.24 Nr. 1 des Anhangs II des Vertrags „FIREROB“ räume der Kommission das Ermessen ein, von der Forderung von Schadensersatz abzusehen. Die Klägerin habe ein sehr positiv bewertetes Projekt durchgeführt, das nach dem Technischen Bericht der Kommission wissenschaftliche Ergebnisse von sehr hohem Niveau erzielt habe.

Klage, eingereicht am 26. September 2014 — Unichem Laboratories/Kommission

(Rechtssache T-705/14)

(2014/C 448/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unichem Laboratories Ltd (Mumbai, Indien) (Prozessbevollmächtigte: S. Mobley, H. Sheraton und K. Shaw, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und 102 AEUV (Sache COMP/AT. 39.612 — Perindopril [Servier]) in vollem Umfang für nichtig zu erklären, hilfsweise die verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären und/oder herabzusetzen, soweit sie Unichem betrifft, und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Unichem in Verbindung mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht zwölf Klagegründe geltend.

1. Der Kommission fehle die Zuständigkeit dafür, eine Entscheidung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV an Unichem zu richten.

2. Die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Patentvergleichsvereinbarung unter Art. 101 Abs. 1 AEUV falle, nicht das korrekte rechtliche Kriterium der „objektiven Notwendigkeit“ angewandt.
3. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie die Leitlinien zur Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung nicht auf den Vergleich von Unichem angewandt habe.
4. Die Kommission habe den Vergleich rechtsfehlerhaft als „bezweckten“ Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eingestuft.
5. Die Kommission habe ihr eigenes rechtliches Kriterium des angeblich „bezweckten Verstoßes“ gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV falsch auf den konkreten, Unichem betreffenden Sachverhalt angewandt.
6. Die Kommission sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Vergleichsvereinbarung wettbewerbswidrige Auswirkungen gehabt habe.
7. Die Kommission habe gegen ihre Pflicht aus Art. 296 AEUV verstoßen, ihre Auffassung zu begründen, dass Unichem unmittelbar wegen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV zur Verantwortung gezogen werden könne, obwohl sie kein potenzieller Wettbewerber von Servier sei.
8. Hilfsweise: Die Kommission habe rechtsfehlerhaft nicht anerkannt, dass die Vergleichsvereinbarung den Freistellungskriterien nach Art. 101 Abs. 3 AEUV genüge.
9. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte verletzt, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen und ihrer Pflicht zuwidergehandelt, bei der Beschaffung von rechtlich geschützten, gegen Unichem zu verwendenden Dokumenten nicht unbillig vorzugehen.
10. Die Kommission habe bei der Berechnung der Geldbuße gegen den unionsrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie Unichem ohne sachlichen Grund anders als Servier behandelt habe.
11. Die Kommission habe gegen den unionsrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ihre eigenen Geldbußenleitlinien und frühere Entscheidungspraxis verstoßen, als sie gegen Unichem eine Geldbuße verhängt habe.
12. Die Kommission habe hinsichtlich der Berechnung der Geldbuße und der Beurteilung der Schwere der angeblichen Zuwiderhandlung von Unichem gegen ihre Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV verstoßen.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2014 — Tri-Ocean Trading/Rat

(Rechtssache T-709/14)

(2014/C 448/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tri-Ocean Trading (George Town, Cayman Islands) (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, B. Kennelly, Barrister, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2014/488/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;